



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 3324

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0632/FR

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informace - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve - Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információkérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal tagħrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prośba o uzupełnienie informacji - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20233324.DE

1. MSG 301 IND 2023 0632 FR DE 09-02-2024 29-11-2023 COM INFOSUP COM 09-02-2024

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2023/0632/FR - SERV - Dienste der Informationsgesellschaft

5.

6. Notifizierung 2023/632/F - Ersuchen um ergänzende Informationen.

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifizierten die französischen Behörden der Kommission am 8. November 2023 die Artikel 2 ter, 3 bis A, 5 bis B, 5 quinquies, 15, 15 bis, 16 und 36 des „Projet de loi visant à Sécuriser et Réguler l'espace numérique adopté en première lecture par l'Assemblée nationale“ (im Folgenden: notifizierter Entwurf) in seiner am 17. Oktober 2023 von der französischen Nationalversammlung angenommenen Fassung.

Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die französischen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende Informationen zu beantworten:

1. Die Dienststellen der Kommission stellen fest, dass die französischen Behörden nur bestimmte Artikel des notifizierten Entwurfs formell notifiziert haben. Die Kommissionsdienststellen möchten wissen, ob der notifizierte Entwurf in seiner Fassung vom 17. Oktober 2023 aus weiteren Bestimmungen besteht, die nicht Teil des notifizierten Entwurfs sind. Falls dies bejahend beantwortet wird, möchten die Kommissionsdienststellen wissen, warum diese Bestimmungen nicht nach dem Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert wurden.

2. Die Kommissionsdienststellen fragen die französischen Behörden höflich, ob sie die letzte konsolidierte Fassung des vollständigen Wortlauts von „Projet de loi visant à Sécuriser et Réguler l'espace numérique adopté en première lecture par l'Assemblée nationale“ vorlegen könnten. Dies wäre notwendig, um die Vereinbarkeit der notifizierten Bestimmungen mit dem EU-Recht im Hinblick auf die zahlreichen eingegangenen Mitteilungen zu diesem Gesetzentwurf und die laufenden Änderungen im nationalen Gesetzgebungsverfahren zu bewerten.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

3. Die französischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten als Frankreich gelten sollen. Falls dies bejahend beantwortet wird, möchten die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Themen erhalten: (i) die genauen Verpflichtungen, die für diese Anbieter gelten würden; (ii) ob die französischen Behörden diese Anbieter ermittelt haben oder was die Grundlage für ihre Identifizierung wäre; und (iii) wie die französischen Behörden beabsichtigen, die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zu erfüllen (insbesondere im Hinblick auf das EuGH-Urteil in der Rechtssache C-376/22).

4. Die Kommissionsdienststellen würden weitere Informationen über den Begriff *personnes exerçant l'activité d'influence commerciale* nach Artikel 2 ter begrüßen, insbesondere:

- a. ob dieser Begriff auch für Influencer gälte, die die einschlägigen Kriterien der Richtlinie 2018/1808 (im Folgenden „die überarbeitete AVMD-Richtlinie“) erfüllen und daher als Anbieter von Abrufmediendiensten im Sinne dieser Richtlinie gelten;
- b. Falls dies bejahend beantwortet wird, ob das oben genannte Verbot auch für Influencer gälte, die gemäß Artikel 2 der überarbeiteten AVMD-Richtlinie nicht im Hoheitsgebiet Frankreichs ansässig sind;
- c. welche praktischen Auswirkungen das Verbot nach Artikel 2 ter auf „Online-Plattformen“ hat;
- d. ob diese Kategorie von Online-Plattformen auch Anbieter von Videoplattformen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa der überarbeiteten AVMD-Richtlinie umfasst;
- e. ob diese Bestimmung für jede Art von Online-Plattform oder nur für Online-Plattformen gilt, deren Hauptzweck die Bereitstellung pornografischer Inhalte ist.

5. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Verpflichtungen gemäß Artikel 3a Buchstabe A des notifizierten Entwurfs werden die französischen Behörden gebeten, zusätzliche Erläuterungen zu folgenden Punkten vorzulegen:

- a. die Dienste, die in den Anwendungsbereich fielen, und insbesondere zu klären, ob die Definition von Hostingdiensteanbietern auch Vermittlungsdienste im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 oder Anbieter von Videoplattformen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa der überarbeiteten AVMD-Richtlinie umfasst;
- b. falls dies bejahend beantwortet wird, ob die oben genannte Bestimmung auch für Anbieter von Videoplattformen gelten würde, die nicht im Hoheitsgebiet Frankreichs ansässig sind, gemäß den Zuständigkeitskriterien des Artikels 28a der überarbeiteten AVMD-Richtlinie, in dem auf Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG Bezug genommen wird;
- c. was der Begriff der „Verbreitung“ implizierte;
- d. welche Mechanismen es Hosting-Dienstleistern ermöglichen sollen zu wissen, wann pornografische Inhalte ohne Zustimmung verbreitet wurden.

6. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Verpflichtungen gemäß Artikel 5 bis Buchstabe B des notifizierten Entwurfs werden die französischen Behörden gebeten, zusätzliche Erläuterungen in Bezug auf Folgendes vorzulegen:

- a. die Diensteanbieter, die in den Anwendungsbereich des Mediationssystems fielen, und insbesondere, ob die Definition von Anbietern sozialer Online-Networking-Dienste, die in Artikel 5 bis Buchstabe B des notifizierten Entwurfs genannt werden, auch Vermittlungsdienste im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 oder Anbieter von Videoplattformen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa der überarbeiteten AVMD-Richtlinie umfasst;
- b. falls dies bejahend beantwortet wird, ob das Mediationssystem auch für Anbieter von Video-Sharing-Plattformen gälte, die nicht im Hoheitsgebiet Frankreichs ansässig sind, gemäß den in Artikel 28a der überarbeiteten AVMD-Richtlinie festgelegten Zuständigkeitskriterien;
- c. ob der Begriff „nicht offensichtlich illegale Inhalte“ audiovisuelle Inhalte im Sinne der überarbeiteten AVMD-Richtlinie umfassen würde, einschließlich der Definitionen von „Programm“ und „nutzergenerierten Videos“ gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der überarbeiteten AVMD-Richtlinie;
- d. die Bedeutung von „nicht offensichtlich illegalen Inhalten“ und insbesondere zur Klärung, ob dieser Begriff die Kategorien von legalen, aber schädlichen Inhalten umfassen würde, einschließlich gemäß Artikel 28b Absatz 1 Buchstaben a bis c der überarbeiteten AVMD-Richtlinie (z. B. Inhalte, welche die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen oder Inhalte, die zu Gewalt oder Hass anstiften können, beeinträchtigen können).

7. Die französischen Behörden werden gebeten, das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen dem in Artikel 5 bis



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Buchstabe B des notifizierten Entwurfs vorgesehenen Vermittlungssystem und den außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren gemäß Artikel 28b Absatz 6 der überarbeiteten AVMD-Richtlinie und den außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2065 zu klären. Insbesondere würden die Kommissionsdienststellen Klarstellungen begrüßen, ob das Mediationssystem als außergerichtlicher Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 28b Absatz 6 angesehen werden kann – und damit eine Umsetzung der überarbeiteten AVMD-Richtlinie darstellt – oder ob es parallel zu anderen außergerichtlichen Rechtsbehelfsmechanismen zur Umsetzung von Artikel 28b Absatz 6 der überarbeiteten AVMD-Richtlinie liefe.

8. Die Kommissionsdienststellen würden auch Klarstellungen begrüßen, ob sich die Nutzer, die auf das in Artikel 5a Buchstabe B des notifizierten Entwurfs genannte Mediationssystem zurückgreifen, weiterhin auf den Rechtsschutz des nationalen Rechts stützen könnten, einschließlich des Durchsetzens ihrer Rechte vor einem Gericht.

9. Die Dienststellen der Kommission fordern die französischen Behörden auf, nähere Informationen über den in den Artikeln 15 und 15a verwendeten Begriff der „Entreprises de jeux à objets numériques monétisables“ vorzulegen; und ob dies Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 umfassen könnte.

10. Die Kommissionsdienststellen würden weitere Informationen über die mit dem notifizierten Entwurf verfolgten Ziele begrüßen, insbesondere Artikel 2ter, 3 bis A, Artikel 5 bis B, Artikel 5 quinquies und 16, und inwieweit die darin festgelegten Verpflichtungen erforderlich sind, um diese Ziele im Hinblick auf die in der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Vorschriften zur höchsten Harmonisierung und Verpflichtungen zu erreichen.

11. Die Kommissionsdienststellen möchten weitere Informationen erhalten, um den Anwendungsbereich von Artikel 16 des notifizierten Entwurfs und die etwaigen Verpflichtungen für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 besser zu verstehen. Die Kommissionsdienststellen würden weitere Informationen über das beabsichtigte Zusammenspiel dieser Bestimmung mit den Artikeln 40 und 56 der genannten Verordnung begrüßen.

12. Soweit die französischen Behörden die Fragen 5a, 6a und 9 bejahen, wünschen die Dienststellen der Kommission weitere Informationen über die Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung des Gesetzesentwurfs, insbesondere im Hinblick auf Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065.

Die französischen Behörden werden gebeten, ihre Antwort bis zum 13. Dezember 2023 zu übermitteln.

Mary Veronica Tovsak Pleterski
Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu